VERTRETUNGSVOLLMACHT

Pflichtverteidiger braucht Vertretungsvollmacht

Ebenso wie der Wahlverteidiger bedarf auch der Pflichtverteidiger zur Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung einer besonderen schriftlichen Vollmacht (OLG Hamm 3.4.14, 5 RVs 11/14, Abruf-Nr. 141653).

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 141653

Praxishinweis

Auch Pflichtverteidiger benötigt Vertretungsvollmacht

Die „einfache" Vollmacht berechtigt den Verteidiger nicht, den Beschuldigten zu vertreten. Dazu ist eine besondere Vertretungsvollmacht erforderlich (BGHSt 9, 356). Das hat insbesondere (später) in der Hauptverhandlung Bedeutung, wenn ggf. in Abwesenheit des Beschuldigten/Angeklagten verhandelt werden soll oder es um die Frage der Verwerfung des Einspruchs des ausgebliebenen Angeklagten im Strafbefehlsverfahren geht (vgl. Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Aufl., 2013, Rn. 3116 ff.; Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 7. Aufl., 2013, Rn. 3237; zur Formulierung einer Vertretungsvollmacht OLG Bamberg VA 06, 176; OLG Hamm StraFo 06, 425). Die Vertretungsvollmacht benötigt auch der Pflichtverteidiger. Eine ihm ggf. zuvor als Wahlanwalt erteilte Vollmacht ist durch die Bestellung erloschen (BGH NStZ 91, 94; OLG Hamm 14.6.12, 1 RVs 41/12; OLG München VRR 10, 393). Nach Auffassung des OLG Brandenburg (VRS 117, 106) gilt eine ausdrücklich für das Strafverfahren erteilte Vollmacht nicht ohne Weiteres auch in einem nachfolgenden Bußgeldverfahren (vgl. aber OLG Bamberg a.a.O.; OLG Hamm StraFo 06, 425).

VERKEHRSSICHERHEITSKONTROLLE

Sichtkontrolle der Bremsscheiben vor der Fahrt durch Lkw-Fahrer ist nicht erforderlich

Der Fahrer eines LKW braucht vor Fahrtantritt die Bremsscheiben nicht einer Sichtkontrolle zu unterziehen, sofern nicht ausnahmsweise ein besonderer Anlass dafür besteht (OLG Düsseldorf 28.1.14, IV-3 RBs 11/14, Abruf-Nr. 141649).

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 141649

Praxishinweis

Kontrollpflicht darf nicht überzogen werden

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 2 StVO ist ein Fahrzeugführer für die Vorschriftsmäßigkeit und Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs verantwortlich. Davon muss er sich jeweils vor Fahrtantritt im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren überzeugen. Insoweit ist der Führer eines Lkw nach Auffassung des OLG vor Antritt der Fahrt zwar grundsätzlich verpflichtet, die Bremsanlage durch Bremsproben zu überprüfen. Hat er jedoch eine derartige Bremsprobe vor der Fahrt durchgeführt, so überspannt nach Ansicht des OLG die Annahme einer darüber hinausgehenden Verpflichtung, jeweils vor Fahrtantritt die Bremsscheiben des Lastzugs durch die Löcher in den Felgen einer Sichtkontrolle auf Risse zu unterziehen, die Sorgfaltsanforderungen an einen Lastkraftfahrer. Diese Verpflichtung trifft ihn nur, wenn er im konkreten Fall einen besonderen Anlass zu einer Sichtkontrolle der Bremsscheiben gehabt hätte. Nur dann kann ihm auch ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden.